

G e s e z,

betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militairdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

- a. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder
- b. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdienste mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
- 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
- 3) durch
 - a. Verwundung vor dem Feinde,
 - b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
 - c. eine während des aktiven Militairdienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit